

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 617

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 617, Rn. X

BGH 3 StR 496/10 - Beschluss vom 1. März 2011 (LG Duisburg)

Aufklärungshilfe (Erörterungsmangel).

§ 31 BtMG; § 267 Abs. 3 StPO; § 261 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 5. August 2010 in den die Beschwerdeführer betreffenden Strafaussprüchen mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehenden Revisionen werden verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 26 Fällen (Z. O.) 1
bzw. in 22 Fällen (W. O.) zu Gesamtfreiheitsstrafen von vier Jahren und sechs Monaten (Z. O.) bzw. vier Jahren und
drei Monaten (W. O.) verurteilt. Die auf die allgemeine Sachrüge gestützten Revisionen der Angeklagten haben den aus
der Entscheidungsformel ersichtlichen Teilerfolg.

Während die Schuldsprüche rechtlicher Nachprüfung standhalten, müssen die Strafaussprüche aufgehoben werden. 2

Nach den Feststellungen des Urteils haben die beiden Angeklagten bereits im Ermittlungsverfahren Abnehmer von 3
Betäubungsmitteln benannt, der Angeklagte W. O. hat zudem Angaben zu seinem Cousin S. aus E. gemacht, die eine
weitere Strafverfolgung ermöglichen. Angesichts dieser Feststellungen drängte sich die Erörterung von § 31 BtMG auf,
da deren Anwendung nahelag oder zumindest in Betracht kam. Die bloße Wertung, es habe keine Aufklärungshilfe
nach § 31 BtMG festgestellt werden können, ist nicht ausreichend, um eine revisionsgerichtliche Überprüfung zu
ermöglichen.

Entgegen der Ansicht des Generalbundesanwalts sieht der Senat vorliegend keinen Anlass für eine Entscheidung nach 4
§ 354 Abs. 1a StPO. Die Strafen müssen deshalb erneut zugemessen werden.